

Entwicklungspauschale Familienbildung

Maßnahmenförderung: Nach § 17 WbG werden Maßnahmen der Weiterbildungseinrichtungen gefördert, mit denen diese auf aktuelle gesellschaftliche und strukturelle Herausforderungen für ihr Bildungsangebot reagieren. Darunter fallen „beispielsweise offene Angebote, die Entwicklung und Förderung neuer Zugänge, aufsuchende Bildung, regionale Vernetzung oder eine stärker sozialräumliche Ausrichtung der Angebote, um neue oder bisher nicht erreichte Zielgruppen erfolgreich anzusprechen.“ Die Entwicklungspauschale greift die Forderung der gemeinwohlorientierten Weiterbildungseinrichtung und ihrer Landesorganisationen auf, aktuellen gesellschaftlichen Herausforderungen schneller und effektiver begegnen zu können. So sollen neue Zugänge und neue Angebotsformen entwickelt und erprobt werden können.

Welche Maßnahmen sind möglich? Der Vordruck „Sachbericht“ (Punkt 2) kann eine Hilfestellung bieten, um mögliche Maßnahmen zu verdeutlichen. Der Sachbericht dient im Übrigen als Nachweis über die eingesetzten Mittel.

Personalkosten: Personalkosten können im Rahmen der Entwicklungspauschale berücksichtigt werden. Sie müssen den Maßnahmen, die mit der Entwicklungspauschale durchgeführt werden, klar zugeordnet sein.

Keine Doppelförderung: Die Kosten für eine Stelle dürfen nicht bereits nach § 7 Abs. 2 WbG gefördert werden.

Fortbildungsmaßnahmen: Allgemeine Fortbildungsmaßnahmen sind nicht förderfähig nach § 17 WbG. Für Fortbildungen, die im engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit einer Maßnahme gemäß § 17 WbG durchgeführt werden, kann die Entwicklungspauschale genutzt werden.

Digitale Infrastruktur: Nicht förderfähig im Sinne von § 17 WbG sind jegliche Investitionen (damit also auch keine Investitionen in digitale Infrastruktur).

Sachkosten: Auch hier muss die Ausgabe maßnahmenbezogen sein. Die Wertgrenze von 5.000 Euro inkl. Umsatzsteuer darf zur Unterscheidung von Investitionen nicht überschritten werden. Zudem sollten die sachlichen Verwaltungsausgaben in einem angemessenen Verhältnis zur Gesamtförderung stehen. Für ausführliche Informationen ist auf das Schreiben des MKW vom 29. Juni 2022 hinzuweisen.

Marketing: Kosten für Marketing inkl. Social Media (Personal- und Sachkosten) sind grundsätzlich ausschließlich auf die Maßnahme bezogen und in angemessenen Anteilen förderfähig.

Davon unabhängig können mit der Entwicklungspauschale Maßnahmen im Zusammenhang mit Digitalisierung und Sozialen Medien gefördert werden, die das eindeutige Ziel haben, neue Zugänge zu fördern und / oder neue Zielgruppen zu erreichen.